

Förderverein der Grundschule Utting i. Gr.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Utting".
2. Er hat seinen Sitz in Utting und soll beim Amtsgericht Landsberg am Lech eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz "e.V." im Namen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

Die Grundschule Utting als Stätte der Bildung und Erziehung in freier Weise zu unterstützen, ohne an die Vorgaben gebunden zu sein, an die die öffentlichen Träger gebunden sind.

1. a) die Förderung der Bildung durch die Beschaffung und Weitergabe von zweckgebundenen Mitteln und/oder Materialien an die Grundschule Utting und
b) die Förderung von Schülern insbesondere von Bildungsmaßnahmen, die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe, die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen, der Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Ergänzungsunterricht, die Beschaffung von sonstigen Ausstattungsgegenständen.
2. Alle Mittel werden entsprechend der Satzung ausschließlich zweckgebunden eingesetzt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Entschädigung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Protokollführer und dem Kassenwart.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gem. § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwart und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, die die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf ihre Richtigkeit hin prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich per Brief, Fax oder Email durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Utting, die es innerhalb von 3 Monaten nach Auflösung des Vereins unmittelbar und ausschließlich für Lern-, Spiel- und Übungsmittel zugunsten der Grundschule Utting zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datum: 09.12.2017 , Utting

Unterschriften:

Kassiererrat: Linda Hengert
Stell. Vorsitzende: [Signature]
1. Vorsitzende: [Signature]
Protokollführer: [Signature]

L. Daeschner
T. Gluber
T. Rinsche
Veronika Bittner-Kocher